



**ENERGIE
ALLIANZ
AUSTRIA**

NATIONALES EMISSIONSZERTIFIKATE- HANDELSGESETZ 2022

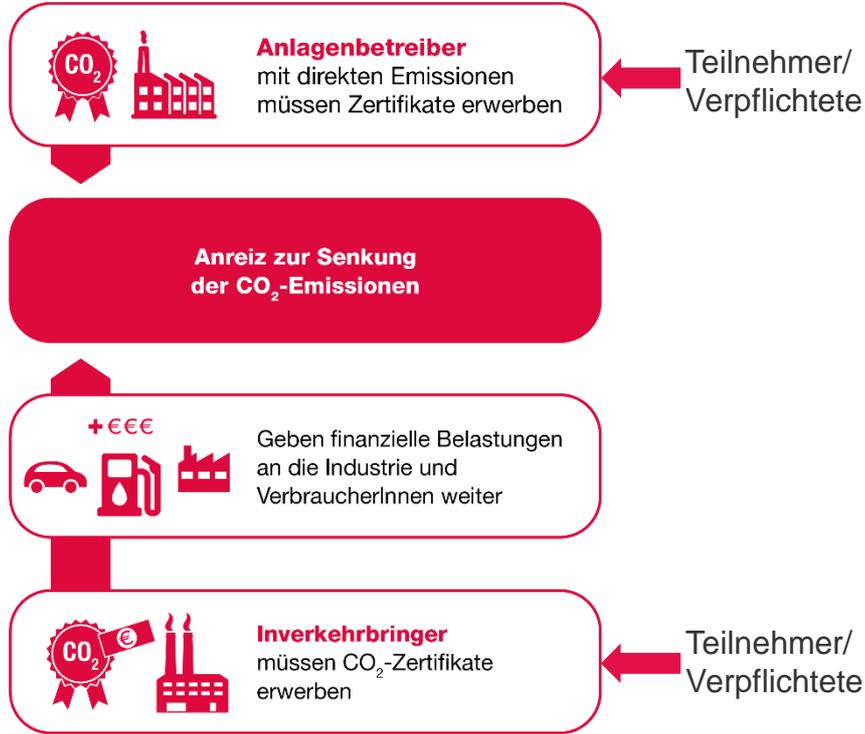
ARTIKEL 9 ÖKOSOZIALES STEUERREFORM-GESETZ

ENERGIE FUTURE WEBINAR 06.04.2022

**GABRIELE MADERBACHER
HERWIG HAUENSCHILD**

Europäischer und Nationaler Emissionshandel

Europäischer
Emissionshandel
DOWNSTREAM



UPSTREAM
Nationaler
Emissionshandel

Europäischer Emissionshandel seit 2005

- Energieintensive Industrie, Strom- und Wärmekraftwerke, Flugverkehr
- Anlagenbetreiber und Fluggesellschaften erwerben Emissionszertifikate

Befreiung vom Nationalen Emissionshandel

- Bereiche, die sich im europäischen CO₂-Emissionshandel befinden sind ausgenommen

Nationaler Emissionshandel ab 1.7.2022

- Für die Sektoren Verkehr und Wärme
- Inverkehrbringer von Brennstoffen erwerben Zertifikate
Keine direkte Teilnahme der Emittenten (Autofahrer, Hausbesitzer)

Ziel, Geltungsbereich, Zuständige Behörde

§ 1, § 2, § 20, § 28

- Stufenweise Einführung einer kosteneffizienten und wirkungsvollen Maßnahme zur Reduktion von Treibhausgasemissionen,
- die nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen.

Ziel

Geltungsbereich
Energieträger

- Für Energieträger (Anlage 1) - Benzin, Gasöl, Heizöl, Erdgas, Flüssiggas, Kohle, Kerosin - die im Bundesgebiet in Verkehr gebracht werden.

- Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel im Zollamt
- Einrichtung erfolgt bis 1.4.2022

Zuständige
Behörde
Fixpreisphase

Ausnahmen vom
Geltungsbereich/
Berücksichtigung
des EU-
Emissionshandels

- Handelsteilnehmer müssen für die Lieferung von Energieträgern an Unternehmen, deren Anlagen dem Emissionszertifikatesetz unterliegen, keine Emissionszertifikate abgeben.

Rollen und Definitionen im NEHG

- "Handelsteilnehmer": knüpft an Steuer- und Abgabegesetzen (Erdgasabgabegesetz, Mineralölsteuergesetz, Kohleabgabegesetz) an, Lieferant oder Verbraucher (wobei Verbrauch nur in wenigen Fällen entscheidend ist).
- "Registrierung": Handelsteilnehmer dürfen erst nach Registrierung Energieträger in den Verkehr bringen, für Einführungsphase gilt eine vereinfachte Registrierung.
- "Nationales Emissionszertifikat": Zertifikat, das zur Emission von einer Tonne Kohlenstoffdioxidäquivalente berechtigt.

Handelsphasen § 9

Fixpreisphase

- **Einführungsphase**
1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2023
- **Übergangsphase**
1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2025
 - Emissionshandelsregister: frühestens 1.1.2024, spätestens 1.1.2025, Start ab 1.1. des Folgejahres

Marktphase

- **ab 1. Jänner 2026**
 - Bis 15. Dezember 2024: Evaluierung des Gesetzes
 - Bis 31. März 2025: Vorschlag bzgl. Weiterführung nationaler Emissionszertifikatehandel oder EU-Emissionszertifikatehandel oder Zusammenspiel beider Systeme

Handelsteilnehmer/Verpflichtete

- Handelsteilnehmer in der Einführungsphase 2022 und 2023
 - Entrichtet der Netzbetreiber anstelle des Handelsteilnehmers die Erdgasabgabe, gilt er in der Einführungsphase als Handelsteilnehmer § 13 (3) NEHG.
 - Die Verpflichteten sind also in der Einführungsphase die Netzbetreiber.
 - Details für die Verpflichtungen des Netzbetreibers werden noch ausgearbeitet.
- Handelsteilnehmer ab 2024
 - Ab 2024 (Übergangsphase) ist der Energielieferant der Handelsteilnehmer.

Zertifikatspreise § 10

Preisentwicklung 2022 bis 2025



2026
Marktpreis

Spezifischen Kosten Erdgas 2022	0,541 cent/kWh*
Spezifischen Kosten Erdgas 2023	0,631 cent/kWh*
Spezifischen Kosten Erdgas 2024	0,811 cent/kWh*
Spezifischen Kosten Erdgas 2025	0,991cent/kWh*

* Ab 2023 kann der Preisstabilitätsmechanismus zur Anwendung kommen. Dieser ist in den spezifischen Kosten ab 2023 nicht berücksichtigt. Verrechnungsbrennwert Marktgebiet Ost 2022.

Preisstabilitätsmechanismus: abhängig von der Preisentwicklung der Energiepreise von Energieträgern für private Haushalte

- Anpassung möglich ab Kalenderjahr 2023. Vergleich der ersten drei Quartale des Jahres 2022 mit dem Kalenderjahr 2021
- Steigen die Energiepreise *in den ersten drei Quartalen des laufenden Kalenderjahres im Vergleich zum Vorjahr* um mehr als 12,5% verglichen mit dem Vorjahr, wird der Erhöhungsbetrag für das Folgejahr halbiert.
- Bei einem Absinken der Energiepreise ab 12,5% steigt der Erhöhungsbetrag um 50% an.

Beispiel: Ausgabewert 2023: 35 Euro, 2024: 45 Euro

1. Änderung Energiepreise in den ersten drei Quartalen 2023 im Vergleich zum Vorjahr: + 14,7%
Ausgabewert für 2024: 40 Euro, Ausgabewert für 2025: 55 Euro
2. Änderung Energiepreise in den ersten drei Quartalen 2023 im Vergleich zum Vorjahr: – 13%
Ausgabewert für 2024: 50 Euro, Ausgabewert für 2025: 55 Euro

Einführungsphase 1. Juli 2022 - 31. Dezember 2023

4. Abschnitt § 12 bis § 15

Inkrafttreten
des
Gesetzes
1.4.2022

Start der
Einführungsphase
1.7.2022
läuft bis 31.12.2023

Erwerb/Rückgabe
der Emissions-
Zertifikate
KJ 2022
1.11.2022 / 31.7.2023
KJ 2023
1.5.2023 / 31.7.2024

Abgabe der
Zertifikate /
Emissionsmeldung
Kalendervierteljahr
erstmals 15.11.2022

Vereinfachter
Treibhausgas-
emissionsbericht
erstmals bis zum
30.6.2023

Vereinfachte
Registrierung bis
1.11.2022
„Initialbefüllung“

Amt für den
Zertifikatehandel hat
für den Bericht Daten
aus den Energie-
abgaben zu über-
nehmen und dem
Handelsteilnehmer
mitzuteilen, sofern
vorhanden

§ 20 bis 23

Berücksichtigung des EU-Emissionshandels

- Lieferungen von Energieträgern an Unternehmen, deren Anlagen dem Emissionszertifikatgesetz unterliegen sind ausgenommen.
- Umweltbundesamt und Bezirksverwaltungsbehörden müssen der zuständigen Behörde Daten übermitteln, die für die Befreiung erforderlich sind.

Bagatellschwelle: Handelsteilnehmer die im KJ < 1 Tonne THG Emissionen in Verkehr bringen sind befreit

Befreiungen nach den Energieabgaben in der Fixpreisphase

Carbon Leakage § 26

Antrag: beim Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel

Gültigkeit des Antrags: 1 Kalenderjahr

Entlastungsfähige Sektoren: vgl. Anlage 2

Nachträgliche Anerkennung: auf Anregung der WKÖ und Festlegung durch Verordnung

Entlastung: Mindestens 65 % und maximal 95 % der Mehrbelastung abhängig von Handelsintensität und Emissionsintensität

Verpflichtung zu Klimaschutzmaßnahmen:

Investition der Entlastung in Klimaschutzmaßnahmen in diesem Unternehmen

(z.B. Maßnahmen gem. Energieeffizienzgesetz)

- in der Einführungsphase zu mindestens 50 % und
- danach zu mindestens 80 %

Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen

Härtefälle § 27

Antrag: beim Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel

Gültigkeit des Antrags: 1 Kalenderjahr

Härtefall:

Energiekostendimension: Zusätzlichen Energiekosten aus NEHG sind höher als 15 % der betriebswirtschaftl. Gesamtkosten

Zusatzkostendimension: Zusatzkosten aus dem NEHG betragen mehr als 15 % an der Bruttowertschöpfung

Bis 30. April 2022: Evaluierung - Bis 30. Juni 2022: Verordnung (zusätzliche Schwellenwerte und Ausmaß der Entlastung)

Entlastung zu max. 50 %: Liegen die Kosten zwischen 15 % und 20 %, wird der Anteil der Mehrbelastung, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt, zu max. 50 entlastet.

Entlastung zu max. 95 %: Liegen die Kosten über 20 %, wird der Anteil der Mehrbelastung, der über dem Schwellenwert von 20 % liegt, zusätzlich zu der oberhalb genannten Entlastung zu maximal 95 % entlastet.

Verpflichtung zu folgenden Maßnahmen:

- **Energieaudit gem. Energieeffizienzrichtlinie**

- **Klimaschutzmaßnahmen:** Die entlasteten Kosten sind überwiegend in Klimaschutzmaßnahmen in diesem Unternehmen zu investieren (z.B. Maßnahmen gemäß Energieeffizienzgesetz).

Mindestanforderung: Umsetzung der Empfehlungen aus einem Energieaudit-Bericht, die sich innerhalb einer Frist von drei Jahren amortisieren.

Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen

Budgetäre Obergrenzen für die Fixpreisphase § 24

in Mio. €	2022	2023	2024	2025
Land- und Forstwirtschaft	30	35	40	45
Carbon Leakage Non-ETS Energie und Industrie	75	100	125	150
Härtefälle	75	100	100	100

⇒ **Aliquote Kürzung:** Den Antragstellern wird der zu vergütende Betrag aliquot gekürzt, wenn die für das Kalenderjahr beantragten Entlastungssummen den oben genannten Betrag überschreiten.

CO₂-Bepreisung und Kompensation

- Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung gemäß Budgetbericht 2022

in Mio. €	2022	2023	2024	2025
CO ₂ -Bepreisung	500	1.000	1.400	1.700

- Ausgaben für den Regionalen Klimabonus

BMF: „Die Erlöse aus der CO₂-Bepreisung werden umgehend und zur Gänze durch Rückverteilungsmechanismen, vor allem in Form des regionalen Klimabonus, an die Menschen zurückgezahlt.“

in Mio. €	2022	2023	2024	2025
Regionaler Klimabonus	1.250	1.300	1.400	1.500

Noch im Detail per Verordnung zu regeln (1)

von BMF im Einvernehmen mit BMK

Anlage 1 Energieträger

... die umfassten Energieträger gemäß Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Anlage 1 auf weitere Mineralöle, Kraftstoffe und Heizstoffe der Energieabgaben auszuweiten, bereits umfasste Energieträger weiter in Untergruppen zu differenzieren sowie jeweils die THG-Emissionsfaktoren abzuändern oder zu ergänzen

Registrierung § 4. (4)

... die technische Ausgestaltung und organisatorische Durchführung des Verfahrens zur Registrierung näher zu regeln

Überwachung und Meldung der Treibhausgasemissionen § 6. (5)

... nähere Vorschriften in Bezug auf die Ermittlung der Treibhausgasemissionen festzulegen, insbesondere in Bezug auf

1. Vorgaben an die Ermittlung der Treibhausgasemissionen, die Berichterstattung und die Verifizierung sowie
2. Anpassung der in Anlage 1 aufgelisteten Standardwerte für Emissionsfaktoren von Energieträgern, wenn dies aufgrund von Änderungen in der nationalen Treibhausgasinventur notwendig ist

Überwachungsplan § 7. (5)

... mit Verordnung **sechs Monate vor dem Startzeitpunkt des Emissionszertifikatehandelsregisters** (frühestmöglicher Startzeitpunkt ist der 1. Jänner 2024, der spätestmögliche Startzeitpunkt ist der 1. Jänner 2025) konkrete Anforderungen an den Überwachungsplan, insbesondere hinsichtlich der Überwachungsgrundsätze, der Anwendung von Wesentlichkeitskriterien, der Überwachungsmethoden und der Datenquellen, festzulegen

Noch im Detail per Verordnung zu regeln (2)

von BMF im Einvernehmen mit BMK

Einführungsphase

Erwerb und Rückgabe von nationalen Emissionszertifikaten § 12. (4)

... die technische Ausgestaltung und organisatorische Durchführung des Erwerbs und der Rückgabe von nationalen Emissionszertifikaten näher zu regeln

Vereinfachte Registrierung § 13. (4)

... die automationsunterstützte Übermittlung der Daten und die Initialbefüllung näher zu regeln

Unterjährige Treibhausgas-emissionsmeldung und Abgabe von nationalen Emissionszertifikaten § 14. (3)

... die technische Ausgestaltung und organisatorische Durchführung der unterjährigen Treibhausgasemissionsmeldung und die Abgabe von Emissionszertifikaten näher zu regeln

Vereinfachter Treibhausgas-emissionsbericht und Abgabe von nationalen Emissionszertifikaten § 15. (5)

... die technische Ausgestaltung und die organisatorische Durchführung des vereinfachten Treibhausgasemissionsberichtes sowie der Abgabe und Rückgabe von Emissionszertifikaten näher zu regeln

Noch im Detail per Verordnung zu regeln (3)

von BMF im Einvernehmen mit BMK

Übergangsphase

Erwerb und Rückgabe von nationalen Emissionszertifikaten § 16. (4)

... die technische Ausgestaltung und organisatorische Durchführung des Erwerbs und der Rückgabe von nationalen Emissionszertifikaten näher zu regeln

Start des nationalen Emissionszertifikatehandelsregisters § 17. (4)

... das Vorliegen der technischen Voraussetzungen festzustellen sowie den Startzeitpunkt, die technische Ausgestaltung und die organisatorische Durchführung des nationalen Emissionszertifikatehandelsregisters rechtzeitig, spätestens sechs Monate vor dem Startzeitpunkt zu regeln.
Der frühestmögliche Startzeitpunkt ist der 1. Jänner 2024, der spätestmögliche Startzeitpunkt der 1. Jänner 2025

Befreiungen

Berücksichtigung des EU-Emissionshandels § 20

... die technische Ausgestaltung und die organisatorische Durchführung des Verfahrens zur Erlangung der Befreiung sowie die notwendigen Daten gemäß Abs. 2 näher zu regeln. Es ist dabei sicherzustellen, dass

- eine unberechtigte Inanspruchnahme der Befreiung nicht möglich ist,
- eine Doppelbelastung vorab verhindert wird und
- sofern die Doppelbelastung nicht oder nicht zur Gänze vorab verhindert werden kann, die Möglichkeit für eine nachträgliche Korrektur geschaffen wird

Noch im Detail per Verordnung zu regeln (4)

von BMF im Einvernehmen mit BMK

Befreiungen

**Befreiungen nach den Energieabgaben
§ 22. (2) und § 23. (2)**

... die technische Ausgestaltung und die organisatorische Durchführung des Vollzuges der Befreiungen näher zu regeln

**Entlastungsmaßnahmen
Maßnahmen zur Erhaltung der
grenzüberschreitenden Wettbe-
werbsfähigkeit, Vermeidung von
Carbon Leakage und Abmilderung
von besonderen Mehrbelastungen
§ 24. (5) und zusätzlich
§ 25, § 26 und § 27**

... die technische Ausgestaltung und die organisatorische Durchführung der Maßnahmen gemäß den §§ 25 bis 27

- Land- und Forstwirtschaft
- Carbon Leakage – Regelung Energie und Industrie außerhalb des EU-Emissionshandels
- Härtefälle
- sowie die externe Stelle näher zu regeln

Aufwandsersatz

**§ 30. (1) In der Einführungsphase sind die
durch dieses Bundesgesetz unmittelbar
veranlassten Schriften und
Amtshandlungen von den Stempel- und
Rechtsgebühren und den
Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.**

(2) Ab der Übergangsphase steht der zuständigen Behörde für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem nationalen Emissionszertifikatehandelsregister und den Überwachungsplänen ein angemessener Aufwandsersatz durch die Handelsteilnehmer zu.

... die Höhe des Aufwandsersatzes ist durch Verordnung festzulegen

Noch im Detail per Verordnung zu regeln (5)

von BMF im Einvernehmen mit BMK

Erhöhter Zertifikatspreis

§ 32. (2)

... den erhöhten Zertifikatspreis neu festzusetzen, sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt „Statistik Austria“ verlautbarte Verbraucherpreisindex 2025 oder der an seine Stelle tretende Index gegenüber der für 2025 veröffentlichten und in der Folge gegenüber der der letzten Festsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 5 vH geändert hat. Der neue Betrag ist aus dem im Abs. 1 genannten Betrag im Verhältnis der Veränderung der für 2025 verlautbarten Indexzahl zu der für die Neufestsetzung maßgebenden Indexzahl zu berechnen, jedoch auf ganze Euro kaufmännisch auf- oder abzurunden

Inkrafttreten

§ 34. (3)

Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Juli 2022 zur Anwendung kommen.

Anhang

Anlage 1 – Energieträger (1)

Anlage 1

Energieträger

Folgende Stoffe gelten als Energieträger im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1:

Stoff	Waren der (Unter-)Positionen der Kombinierten Nomenklatur	Treibhausgas-emissionen je Einheit
Benzin (ohne Beimischung)	2710 12 31, 2710 12 41, 2710 12 45, 2710 12 49, 2710 12 51 und 2710 12 59	2,38 kg/Liter
- mit Beimischung biogener Stoffe von mehr als 4,6 Prozent		2,27 kg/Liter
Gasöl (ohne Beimischung)	2710 19 43 bis 2710 19 48 und 2710 20 11 bis 2710 20 19	2,67 kg/Liter

Anlage 1 – Energieträger (2)

- mit Beimischung biogener Stoffe von mehr als 6,6 Prozent		2,50 kg/Liter
Heizöl	2710 19 62 bis 2710 19 68 und 2710 20 31 bis 2710 20 39	3,24 kg/kg
- mit Beimischung biogener Stoffe von mehr als 6,6 Prozent		3,04 kg/kg
- bei Verwendung als Treibstoff		2,98 kg/Liter
Erdgas	2711 11 und 2711 21 00	2,04 kg/m ³
Flüssiggas	2711 12 bis 2711 19 00	2,96 kg/kg
Kohle	2701,2702, 2704, 2713 und 2714	2,78 kg/kg
Kerosin	2710 19 21 und 2710 19 25	2,57 kg/Liter

Anlage 2 - Entlastungsfähige Sektoren gem. § 26 Carbon Leakage (1)

ÖNACE-Klasse	Wirtschaftszweig	Ausmaß der Entlastung
C 23.51	Herstellung von Zement	95 %
C 23.52	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips	95 %
C 19.10	Kokerei	95 %
C 19.20	Mineralölverarbeitung	95 %
C 20.15	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen	95 %
C 24.10	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	95 %
C 23.11	Herstellung von Flachglas	95 %
C 10.81	Herstellung von Zucker	95 %
B 07.10	Eisenerzbergbau	95 %
C 23.32	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik	95 %
C 23.31	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten	95 %
C 23.13	Herstellung von Hohlglas	95 %
B. 08.99	Gewinnung von Steinen und Erden	95 %
C 10.62	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	95 %
C 20.14	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	90 %
C 20.11	Herstellung von Industriegasen	90 %
C 20.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	90 %
C 24.42	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium	90 %
C 17.12	Herstellung von Papier, Karton und Pappe	90 %

Anlage 2 - Entlastungsfähige Sektoren gem. § 26 Carbon Leakage (2)

C 24.43	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn	85 %	C 20.60	Herstellung von Chemiefasern	65 %
C 17.11	Herstellung von Holz- und Zellstoff	80 %	C 23.19	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren	65 %
C 23.14	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus	75 %	C 23.42	Herstellung von Sanitärkeramik	65 %
C 23.20	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren	75 %	C 24.20	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	65 %
C 20.12	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten	75 %	C 20.16	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	65 %
C 10.41	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u. ä. Nahrungsfette)	70 %	B 08.91	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	65 %
B 08.93	Gewinnung von Salz	70 %	C 23.41	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen	65 %
C 11.06	Herstellung von Malz	70 %	C 13.30	Veredlung von Textilien und Bekleidung	65 %
C 20.17	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen	70 %	C 13.95	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)	65 %
C 24.44	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer	70 %	C 21.10	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen	65 %
C 24.51	Eisengießereien	70 %	C 24.45	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen	65 %
C 23.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien	70 %	C 13.10	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei	65 %
C 16.21	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfasern- und Holzspanplatten	70 %	B 05.10	Steinkohlenbergbau	65 %
B 06.10	Gewinnung von Erdöl	70 %			
C 24.31	Herstellung von Blankstahl	70 %			

Anlage 2 - Entlastungsfähige Sektoren gem. § 26 Carbon Leakage (3)

Teile von Wirtschaftszweigen		
C 10.31	Verarbeitete Kartoffeln, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren (auch ganz oder teilweise in Öl gegart und dann gefroren)	65 %
C 10.31	Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pellets aus getrockneten Kartoffeln	65 %
C 10.51	Magermilchpulver	65 %
C 10.51	Vollmilchpulver	65 %
C 10.51	Casein	65 %
C 10.51	Lactose und Lactosesirup	65 %
C 10.51	Molke, auch modifiziert, in Form von Pulver und Granulat oder in anderer fester Form; auch konzentriert oder gesüßt	65 %
C 10.39	Tomatenmark, konzentriert	65 %
C 10.89	Backhefen	65 %
C 20.30	Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen für die Keramik-, Emailier- oder Glasindustrie	65 %
C 20.30	Flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken	65 %
C 25.50	Eisenhaltige Freiformschmiedestücke für Maschinenwellen, Kurbelwellen, Nockenwellen und Kurbeln	65 %
B 08.12	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, roh oder gebrannt	65 %

Budgetbericht 2022 im Detail

Tabelle 4: Ökosoziale Steuerreform und Entlastungsmaßnahmen

In Mio. €	Bundesfinanzrahmen				2022-2025
	2022	2023	2024	2025	
CO₂-Bepreisung	-500,0	-1.000,0	-1.400,0	-1.700,0	-4.600,0
Entlastung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.725,0	4.803,0	5.775,0	6.247,0	19.550,0
Regionaler Klimabonus	1.250,0	1.300,0	1.400,0	1.500,0	5.450,0
Krankenversicherungsbeitrags-Senkung (auch für L+F/Selbstständige/Pensionisten)	600,0	1.100,0	1.150,0	1.200,0	4.050,0
Senkung 2. Tarifstufe Einkommensteuer 35% auf 30%	750,0	1.750,0	2.050,0	2.150,0	6.700,0
Senkung 3. Tarifstufe Einkommensteuer 42% auf 40%		200,0	500,0	600,0	1.300,0
Familienbonus Plus 2.000 Euro bzw 650 Euro (Kinder über 18J)/Kindermehrbetrag 450	75,0	350,0	525,0	600,0	1.550,0
Freibetrag für Erfolgsbeteiligungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	50,0	75,0	100,0	125,0	350,0
Mietkaufmodell bei gemeinnützigem Wohnbau (Vorsteuerberichtigungszeitraum 10J)		8,0	10,0	12,0	30,0
Steuerliche Förderung des Heizkesseltauschs und der thermischen Sanierung		20,0	40,0	60,0	120,0
Entlastung Unternehmen	175,0	300,0	1.130,0	1.510,0	3.115,0
(Öko)-Investitionsfreibetrag			350,0	350,0	700,0
Eigenstrom-Befreiung für erneuerbare Energie	25,0	50,0	55,0	60,0	190,0
Senkung Körperschaftsteuer auf 24% bzw 23%			300,0	700,0	1.000,0
Erhöhung Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag) von 13% auf 15%		50,0	50,0	50,0	150,0
Erhöhung Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.000 Euro			150,0	100,0	250,0
Carbon Leakage, Härtefall-Regelung, sonstige Maßnahmen	150,0	200,0	225,0	250,0	825,0
Entlastung Landwirtschaft	55,0	60,0	65,0	70,0	250,0
Rückerstattung Landwirtschaft	30,0	35,0	40,0	45,0	150,0
Förderung energieautarke Bauernhöfe (Direktförderung)	25,0	25,0	25,0	25,0	100,0
Weitere Klimaschutzmaßnahmen	190,0	130,0			320,0
Sauber-Heizen Offensive: Raus aus Öl/Gas (Direktförderung)	90,0	90,0			180,0
Heizkesseltausch für einkommensschwache Haushalte (Direktförderung)	40,0	40,0			80,0
Thermische Sanierung mehrgeschossiger Wohnbau (Direktförderung)	60,0				60,0
Ökosoziale Steuerreform	2.645,0	4.293,0	5.570,0	6.127,0	18.635,0
CO ₂ -Bepreisung	-500,0	-1.000,0	-1.400,0	-1.700,0	-4.600,0
Entlastung (einzahlungsseitig, UG 16)	1.080,0	2.738,0	4.395,0	5.102,0	13.315,0
Entlastung ua. (auszahlungsseitig)	2.065,0	2.555,0	2.575,0	2.725,0	9.920,0

Quelle: Budgetbericht 2022